



per Fax

Wien, am 13.8.04

RTR-GmbH
Mariahilfer Strasse 77-79
1060 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die

Stellungnahme der Mobilkom Austria AG & Co KG

zur

vorläufigen regulatorischen Einstufung von öffentlich angebotenen

VoIP Diensten in Österreich

Im Zusammenhang mit öffentlich angebotenen VoIP-Diensten erscheint es zweckmäßig darauf hinzuweisen, dass das TKG 2003 – aufbauend auf dem neuen europäischen Rechtsrahmen – in Bezug auf die zu setzenden Regulierungsmaßnahmen technologieneutral ist (vgl. § 1 Abs 3 TKG 2003: „Die in Abs. 2 genannten Maßnahmen sind weitestgehend technologieneutral zu gestalten.“). Auch VoIP kann somit grundsätzlich als Basis für den Betrieb eines öffentlichen Telefondienstes herangezogen werden.

Als Ausfluss dieses technologieneutralen Ansatzes sowie insbesondere zur Vermeidung einer Verzerrung des bestehenden Wettbewerbes¹ erscheint es daher geboten, jegliche Art von VoIP-Diensten (unabhängig von der Einstufung in Klassen entsprechend dem Konsultationsdokument der RTR) als Kommunikationsdienste iSd § 3 Z 9 TKG 2003 zu

¹ vgl. § 1 Abs 3 TKG 2003: „unterliegen nur jener Regulierung, die erforderlich ist, um Verzerrungen des Wettbewerbs zu vermeiden“.



werten und demnach im selben Ausmaß der sektorspezifischen Regulierung zu unterwerfen, wie äquivalente leitungsvermittelnde Kommunikationsdienste.

Für Betreiber von VoIP-Diensten kann es – nach Ansicht der mobilkom – zu keinerlei Ungleichbehandlung bzw. Besserstellung im Vergleich zu Anbietern von Diensten auf Basis leistungsvermittelnder Technik kommen. Nur durch eine vollständige Gleichbehandlung in Bezug auf die Regulierungsinstrumente und -intensivität kann dem übergeordneten Ziel des TKG 2003², der Sicherstellung des chancengleichen und funktionsfähigem Wettbewerb, entsprochen werden. Jegliche Ungleichbehandlung – unabhängig vom Ausmaß – würde zwangsläufig eine Wettbewerbsverzerrung nach sich ziehen und damit in Widerspruch zum geltenden Materienrecht sowie dem EU-Rechtsrahmen stehen.

Die Unterteilung in die Klassen von VoIP-Diensten gestaltet sich nach Ansicht der Mobilkom Austria als unscharf und verwirrend, wird es sich doch im Bereich der Klasse 2 mitunter als schwierig erweisen, bei den für VoIP-Diensten anzuwendenden Regelungen nach dem konkreten Anruf des Teilnehmers zu differenzieren. Sinnvoller erschiene eine Gruppierung nach der „Fähigkeit“ zur Erbringung von Kommunikationsdiensten im Gegensatz zu einer Unterscheidung nach deren tatsächlicher Erbringung. Da auch der VwGH unlängst ausgesprochen hat, dass ein Betreiber eines Kommunikationsdienstes im Sinne des § 3 Z 9 TKG bereits mit Vorliegen der Berechtigung zur Erbringung seines Dienstes als Betreiber gilt (und nicht erst ab der tatsächlichen Erbringung des Dienstes), sollten – anlehnend an diese Auffassung – jedenfalls die Klassen 2 und 3 kombiniert werden.

Auch was die weiteren besonderen Verpflichtungen gem. TKG 2003 (in Bezug auf Notrufe, Rufnummernbereiche, CLI, etc.) betrifft, müssten Betreiber von VoIP-Diensten bereits am Markt befindlichen Betreibern gleichgestellt werden.

Mobilkom verkennt dabei jedoch nicht, dass bei der Forderung nach einer umfassenden Gleichbehandlung der VoIP-Dienste in jenen Bereichen Abstriche zu machen sein werden, in denen die technische Realisierbarkeit nicht gegeben ist. Diese Forderung wird auch durch den bereits erwähnten § 1 Abs 3 TKG 2003 dahingehend gedeckt, dass die „Maßnahmen weitestgehend technologieneutral zu gestalten“ sind. Laut § 98 TKG 2003 sind Betreiber verpflichtet, Betreibern von Notrufdiensten auf deren Verlangen Auskünfte über Stammdaten sowie über Standortdaten zu erteilen. Standortdaten sind Daten, die in einem

² § 1 Abs 2 Z 2 TKG 2003



Kommunikationsnetz verarbeitet werden und die den geografischen Standort der Telekommunikationsendeinrichtung eines Nutzers eines öffentlichen Kommunikationsdienstes angeben. Entsprechend dem Konsultationsdokument der RTR besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung, Standortdaten an Notrufträger zu übermitteln, sofern im Netz des VoIP-Anbieters (minimal Gateway) keine verarbeitet werden. Dennoch darf das Argument der „technischen Unmöglichkeit“, welches die RTR anführt bzw. eine derart einschränkende Auslegung nicht dazu führen, dass VoIP-Diensteanbieter weniger oder geringeren Verpflichtungen gem. TKG 2003 treffen oder sich mit diesem Argument gar der Regulierung willentlich entziehen. Es wäre sehr wohl denk möglich, dass jeder VoIP-Anbieter Standortdaten an den Notrufträger übermittelt, auch wenn ihm selbst keine Daten zur Verfügung stehen. In dem Fall muss er sich die Standortdaten vom Access Provider beschaffen, um die Verpflichtung erfüllen zu können. Ähnliches gilt für die mögliche Einschränkungen in Bezug auf die Verpflichtung zur Feststellung der Identität eines anrufenden Anschlusses gem. § 106 Abs. 1 TKG 2003. Auch hier ist - dem Konzeptionspapier der RTR folgend -, die CLI im Falle von nationalem Verkehr vom VoIP-Anbieter jedenfalls mit zu übertragen.

Bereits im Jahre 1998 veröffentlichte die EU-Kommission eine Mitteilung, in welcher sie ihre Meinung zum technischen Standard von VoIP als nicht unter den Begriff Sprachtelefonie fallend kundtat. Diese Mitteilung passte die Kommission aufgrund einer Konsultation im Spätsommer 2000 an die neuen technischen Entwicklungen an, wobei die Ergebnisse³ wie folgt zusammen wurden:

Grundsätzlich gilt, dass Internet-Sprachtelefonie als nicht unter die Sprachdiensteregulierung fallend zu betrachten ist. Internet-Telefonie ist aber dann Teil des Sprachtelefoniemarktes, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

1. Der Dienst muss kommerziell bereitgestellt werden: Kriterium ist, ob der Dienst als Sprachtelefonie vermarktet wird.
2. Der Dienst muss für die Öffentlichkeit bestimmt sein.
3. Der Dienst muss zwischen Netzabschlusspunkten des öffentlich vermittelten Fernsprechnetzes bereitgestellt werden, und
4. Die Übermittlung der Sprache muss in Echtzeit und in derselben Qualität und Zuverlässigkeit erfolgen wie POTS. Dass die Internettelefonie vom Kunden als gleichwertige Alternative zu Sprachübertragungsdiensten gewertet wird ist zumindest

³ Mitteilung der Kommission „Status der Sprachübermittlung im Internet nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Richtlinie 90/388/EG“, ABl. C 369/2000, S.3.



dann anzunehmen, wenn der Anbieter eine mit dem POTS vergleichbare Qualität und Zuverlässigkeit zusichert.

Jedenfalls müssen VoIP-Dienste, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen, in den Marktanalysen Berücksichtigung finden. Auch auf die Bestimmung des räumlich relevanten Marktes zeitigt die regulatorische Behandlung von VoIP Auswirkungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Alexander Zuser".

Dr. Alexander Zuser
Leiter Carrier Relations